



Begünstigtenordnung

Konto-Nr.

Vorsorgenehmer

Herr Frau

Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Strasse	<input type="text"/>	PLZ, Ort	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>
Zivilstand	<input type="text"/>	Versicherten-Nr.	<input type="text"/>

Erklärung des Vorsorgenehmers

Ich habe von den Bestimmungen auf der Folgeseite dieses Formulars Kenntnis genommen und beantrage, für den Fall meines Todes folgende Personen in nachstehendem Umfang zu begünstigen:

Name und Vorname	Geburtsjahr	Beziehung zu mir (z.B. Bruder)	Anteil am Todesfallkapital (in % oder in Bruchteilen)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Mit dieser Erklärung widerrufe ich alle früher abgegebenen Begünstigtenänderungen.

Ich verpflichte mich, der Telco Freizügigkeitsstiftung Zivilstandsänderungen und weitere Änderungen mitzuteilen, die die Anspruchsberechtigung beeinflussen können.

Ich nehme zur Kenntnis, dass für die Gültigkeit dieser speziellen Begünstigtenordnung nicht die heutigen Verhältnisse bzw. die heutigen reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen massgebend sind, sondern jene im Zeitpunkt des Todes.

Bis zur Antwort der Telco Freizügigkeitsstiftung gilt die reglementarische Ordnung.

Ort, Datum

Unterschrift Vorsorgenehmer



Begünstigtenordnung

1 Voraussetzungen zur Begünstigtenänderung

- 1.1 Eine Änderung der reglementarischen Begünstigtenordnung ist nur für Todesfallkapitalien möglich.
- 1.2 Der Vorsorgenehmer muss im Zeitpunkt des Todes gegenüber der begünstigten Person oder den begünstigten Personen die Stellung eines Versorgers haben.

2 Reglementarische Begünstigtenordnung

- 2.1 Anspruch auf das volle Todesfallkapital haben:
 - der überlebende Ehegatte bzw. der überlebende eingetragene Partner und soweit sie gemäss BVG einen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besitzen, die Waisen, die Pflegekinder; bei deren Fehlen
 - die natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder die Person, mit welcher der Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die Person, welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen
 - die Kinder, welche nicht gemäss BVG einen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besitzen; bei deren Fehlen
 - die Eltern; bei deren Fehlen
 - die Geschwistern; bei deren Fehlen
 - die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.
 - 2.2 Unter dem überlebenden Ehegatten, resp. dem überlebenden eingetragenen Partner ist immer der im Zeitpunkt des Todes vorhandene Ehepartner resp. Partner zu verstehen (und nicht der Ehegatte, Partner, mit dem der Vorsorgenehmer im Zeitpunkt der Begünstigtenänderung noch verheiratet resp. in eingetragener Partnerschaft war).
 - 2.3 Unter Waisen und Pflegekindern, für welche der Vorsorgenehmer aufgekommen ist, fallen:
 - eheliche Kinder und Adoptivkinder
 - aussereheliche Kinder, sofern die verstorbene Person für deren Unterhalt im Zeitpunkt ihres Todes oder in den letzten Jahren davor ganz oder teilweise aufgekommen ist.
 - 2.4 Unter den natürlichen Personen, die der Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt hat, sind zu berücksichtigen:
 - die Eltern oder ein Elternteil
 - Partner
 - Geschwister
 - Kinder des Partners
 - Pflegekinder
 - andere Personen (z.B. Patenkind).
 - nicht gemeinsame Kinder der Ehegatten
- Unterstützung in erheblichem Masse liegt vor, wenn der Vorsorgenehmer die begünstigte Person oder die begünstigten Personen zu Lebzeiten in massgeblicher Weise unterstützt hat und beim Tod des Vorsorgenehmers den Anspruchsberechtigten eine wesentliche Beeinträchtigung in ihrer bisherigen Lebensweise droht. Eine Unterstützung in erheblichem Masse liegt in der Regel dann vor, wenn der Vorsorgenehmer für die Begünstigten mindestens zur Hälfte aufkommt oder aufgekommen ist und diese Unterstützung regelmässig und während einer bestimmten Dauer (fünf Jahre) erfolgt ist.
- 2.5 Unter den Kindern, welche nicht gemäss BVG einen Anspruch auf Hinterlassenenleistung besitzen, sind:
 - eheliche Kinder
 - deren Nachkommen, sofern alle vorstehenden Personen vorverstorben sind
 - anerkannte Kinder (z.B. Enkelkinder), zu verstehen.
 - Adoptivkinder
 - 2.6 Unter Geschwister des Vorsorgenehmers fallen: • leibliche Geschwister • Halbgeschwister.

Hinweis: In den meisten Fällen ist es nicht möglich, den Ehegatten (Ziffer 2.2) oder bei dessen Fehlen die unterhaltenen Kinder (Ziffer 2.3) vom Anspruch auf das Todesfallkapital auszuschliessen.